

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	17.05.2018
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:10 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:50 Uhr)	Kneffel Hans
Blank Konrad	Liebethuth Gabriele
Dangschat Hans-Peter (ab 16:15 Uhr)	Obermeier Paul
Danner Johannes	Schroll Reinhold
Danzer Thomas	Seitlinger Bernhard
Dorhuber Günther	Stoib Christian
Dzial Günter	Unterstein Konrad
Dr. Elsen Michael	Wildmann Alfred
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 16:45 Uhr)	Winkels Gerti
Gerer Christian	Winkler Josef
Gorzel Roger	Winkler Reinhard
Haslwanter Andrea	Zembsch Helga
Hübner Rosemarie	Ziegler Ernst
Jobst Johann	

Nicht erschienen war(en):

Czepan Martin
Gineiger Margarete
Kusstatscher Herbert

Grund (un)entschuldigt:

Urlaub
Urlaub
Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Vorstellung des „Stadtmanagers“ Herrn Christian Ehinger
2. Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ (Einzelhandel – „Traunreuter Sortimentsliste“);
Behandlung der Anregungen - Billigungsbeschluss
3. Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Steineck“ der Stadt Traunreut;
- Behandlung der Anregungen, Satzungsbeschluss
4. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der „Finkensteiner Straße“;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
5. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Daxerau;
Erneute Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
6. Neubau der Grundschule Nord;
Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Planungswettbewerbs
7. Ausbau der Kolpingstraße in Traunreut;
Vorstellung der Entwurfsplanung einschl. Kostenberechnung sowie Genehmigung zusätzlicher Haushaltsausgabemittel
8. Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Traunreut zum 31.12.2018
9. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat
10. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten
11. Beschluss des Stadtrats vom 26.04.2018 (Tagesordnungspunkt 12) zum Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. vom 28.03.2018 bzw. vom 25.04.2018 – Betreff: „Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“;
Einleitung des Verfahrens nach Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO)

IV. Beschlüsse

1. Vorstellung des „Stadtmanagers“ Herrn Christian Ehinger

Der seit 01.05.2018 bei der Stadtverwaltung Traunreut für den Aufgabenbereich „Stadtmanagement“ angestellte Herr Christian Ehinger stellte sich und die Schwerpunkte seiner Tätigkeit vor.

Eine Abstimmung war zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ (Einzelhandel – „Traunreuter Sortimentsliste“); Behandlung der Anregungen - Billigungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 22.03.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München
Höhere Landesplanungsbehörde**
Schreiben vom 16.03.2018

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde zur vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Traunreut Mitte II“ wie folgt Stellung:

Planung

Die Stadt Traunreut hat im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Innenstadtbereich von Traunreut eine Fläche von ca. 23 ha als zentralen Versorgungsbereich ausgewiesen, um die dort vorhandenen Strukturen zu erhalten und die Entwicklung im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung zu steuern. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 eine differenzierte Sortimentsliste für den Einzelhandel festge-



setzt werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 536/300, 536/301, 1177/163, 1177/184, 536/331 und 536/1268 der Gemarkung Traunreut, nördlich des Zentrums. Er hat eine Größe von ca. 0,8 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Traunreut Mitte II“ steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Aufgrund der Rechtsprechung des BayVGH weisen wir daraufhin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung in Mischgebieten durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. Urteile des VGH vom 14.12.2016, AZ: 15 N 15.1201 und vom 28.02.2017, AZ: 15 N 15.2042).“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den Ausschluss von Einzelhandelsagglomerationen wird aufgenommen.

für 7	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den Ausschluss von Einzelhandelsagglomerationen wird aufgenommen.

für 24	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den Ausschluss von Einzelhandelsagglomerationen wird aufgenommen.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 12.04.2018

„Wir sind mit der Festsetzung der "Traunreuter Sortimentsliste" zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereichs und der Stärkung des Zentrums der Stadt Traunreut einverstanden. Dadurch können im Änderungsbereich keine zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimente angeboten werden, die Kaufkraft aus dem Zentrum von Traunreut abziehen könnten.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die zustimmende Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für 7	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für 20	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Billigungsbeschluss:**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

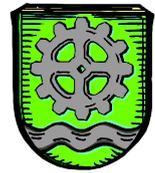
Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ (Einzelhandel – „Traunreuter Sortimentsliste“ – Werner-von-Siemens-Straße 3, 7, 9, 15, 17, 19 und 21) i. d. F. v. 16.11.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 16.11.2017 der AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

für 8	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ (Einzelhandel – „Traunreuter Sortimentsliste“ – Werner-von-Siemens-Straße 3, 7, 9, 15, 17, 19 und 21) i. d. F. v. 16.11.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 16.11.2017 der AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

für 20	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat billigt den Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ (Einzelhandel – „Traunreuter Sortimentsliste“ – Werner-von-



Siemens-Straße 3, 7, 9, 15, 17, 19 und 21) i. d. F. v. 16.11.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 16.11.2017 der AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**3. Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Steineck“ der Stadt Traunreut;
- Behandlung der Anregungen, Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 28.03.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Bereich Landwirtschaft
Schreiben vom 11.04.2018
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 19.04.2018
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
Schreiben vom 23.04.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung erklärt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München
Höhere Landesplanungsbehörde**
Schreiben vom 29.03.2018

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 21.11.2016 und 10.04.2017 zur Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Steineck“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen dürfen wir verweisen.



Der Entwurf der Satzung wurde nach der letzten Beteiligung erneut geändert. Der Geltungsbereich soll im Nordwesten vergrößert werden, um ein weiteres Baufenster für ein Einfamilienhaus festzusetzen. Im Süden soll zudem anstelle eines abzubrechenden landwirtschaftlichen Nebengebäudes ein Baufenster für ein weiteres Einfamilienhaus festgesetzt werden. Ferner wurde die Begründung u. a. hinsichtlich des Immissionsschutzes überarbeitet.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Steineck“, auch in der vorliegenden geänderten Fassung, nicht entgegen. Diese Stellungnahme beschränkt sich allerdings auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

für	gegen	Beschluss:
26	0	

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 16.04.2018

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 28.03.2018 bei uns eingegangen.“

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 02.12.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Auf den Beschluss des Stadtrats vom 26.01.2017 wird verwiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung mit aufgenommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Auf den Beschluss des Stadtrats vom 26.01.2017 wird verwiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung mit aufgenommen.

für	gegen	Beschluss:
26	0	

Auf den Beschluss des Stadtrats vom 26.01.2017 wird verwiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung mit aufgenommen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 03.05.2018

„Grundsätzlich besteht mit der geplanten Außenbereichssatzung von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde Einverständnis.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass mit den zusätzlich geplanten Baurechten der gesetzliche Rahmen einer Außenbereichssatzung (nur Lückenfüllung, nach Ausschöpfen der Baurechte weiterhin Außenbereich, ...) im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht überschritten werden darf.

Um eine entsprechende Überprüfung wird gebeten, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Flur-Nr. 1246, im Bereich der bestehenden Fahrsilos, erfolgte in Abstimmung mit dem Kreisbaumeister.

Der zusätzliche Bauraum auf Flur-Nr. 1250 im Süden befindet sich im bisherigen Geltungsbereich. Hier wird ein auffälliges, inzwischen abgebrochenes landwirtschaftliches Nebengebäude durch ein Wohnhaus ersetzt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Flur-Nr. 1246, im Bereich der bestehenden Fahrsilos, erfolgte in Abstimmung mit dem Kreisbaumeister.



Der zusätzliche Bauraum auf Flur-Nr. 1250 im Süden befindet sich im bisherigen Geltungsbereich. Hier wird ein baufälliges, inzwischen abgebrochenes landwirtschaftliches Nebengebäude durch ein Wohnhaus ersetzt.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Flur-Nr. 1246, im Bereich der bestehenden Fahrtilos, erfolgte in Abstimmung mit dem Kreisbaumeister.
Der zusätzliche Bauraum auf Flur-Nr. 1250 im Süden befindet sich im bisherigen Geltungsbereich. Hier wird ein baufälliges, inzwischen abgebrochenes landwirtschaftliches Nebengebäude durch ein Wohnhaus ersetzt.

Herr Stadtrat Dangschat erscheint um 16:15 Uhr zur Sitzung.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung die Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Steineck“ der Stadt Traunreut i. d. F. v. 27.07.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 27.07.2017, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung die Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Steineck“ der Stadt Traunreut i. d. F. v. 27.07.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 27.07.2017, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung die Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Steineck“ der Stadt Traunreut i. d. F. v. 27.07.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 27.07.2017, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



4. **Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der „Finkensteiner Straße“; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 04.04.2018
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 16.04.2018
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
Schreiben vom 23.04.2018
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 30.04.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 28.03.2018

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 17.03.2017 und 19.01.2018 zum Bebauungsplan „Finkensteiner Straße“ Stellung genommen. Er steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.



für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 10.04.2018

Stellungnahme: „Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 19.04.2018

„Zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bitten wir folgende Auflage in den Plan zu übernehmen:

„Bei Gebäudeabbrissen, -aufstockungen und sonstigen –außensanierungen sind die Gebäude vorab auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Gesetzliche Grundlage: § 44 BNatSchG, spezieller Artenschutz.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Plan wird um eine Auflage entsprechend der Forderung der unteren Naturschutzbehörde ergänzt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Plan wird um eine Auflage entsprechend der Forderung der unteren Naturschutzbehörde ergänzt.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Der Plan wird um eine Auflage entsprechend der Forderung der unteren Naturschutzbehörde ergänzt.

Satzungsbeschluss:**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigten Bebauungsplan für den Bereich der „Finkensteiner Straße“ i. d. F. v. 05.03.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 05.03.2018 einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderung als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigten Bebauungsplan für den Bereich der „Finkensteiner Straße“ i. d. F. v. 05.03.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 05.03.2018 einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderung als Satzung.

für	gegen	Beschluss:
23	4	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigten Bebauungsplan für den Bereich der „Finkensteiner Straße“ i. d. F. v. 05.03.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 05.03.2018 einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderung als Satzung.



**5. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Daxerau;
Erneute Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Traunstein hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein erneut gebilligt. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst ist gegenüber dem zuletzt offengelegten Entwurf unverändert geblieben; geändert wurden aber die Begründung und der Umweltbericht. Das Verfahren wird nun mit der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Das bestehende Tennis- und Squashcenter in der Daxerau in Traunstein wurde im Jahr 2016 aufgegeben. Die Fläche soll im Zuge einer Nachnutzung als Wohngebiet entwickelt werden. Dieses Wohngebiet trägt dazu bei, den dringenden Wohnungsbedarf in Traunstein zu decken.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen für die darauf aufbauende Aufstellung eines Bebauungsplanes und ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich.

Die Planung entspricht der städtebaulichen Konzeption der Stadt Traunstein und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Gleich geeignete Alternativstandorte stehen für die Planung nicht zur Verfügung.

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte im Flächennutzungsplan der Stadt Traunstein derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennis dargestellte Fläche. Er umfasst die Grundstücke Flurnummern 524, 525/1, 525/4 und 525/5, Gemarkung Hochberg, Stadt Traunstein.

Das Gelände liegt südlich des Schwimmbades der Stadt Traunstein und östlich der Bundesstraße 306.

Eine Beschränkung der Änderung auf einzelne Flurstücke aus diesem Gebiet ist nicht sinnvoll, da sonst Teilflächen mit einer Darstellung als Grünfläche - Tennis verbleiben würden, die aber aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe tatsächlich nicht mehr diese Funktion erfüllen könnten.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt etwa 1,8 ha.

Der Änderungsbereich wird neu als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung lag bis zum 10.11.2017 innerhalb des mit „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun (V. Teil)“ vom 12.09.1984 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Traun.

Am 10.11.2017 hat das Landratsamt Traunstein die „Verordnung des Landratsamtes

Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewäs-



ser I. Ordnung)“ vom 30.10.2017 bekanntgemacht. Diese Verordnung ist am 11.11.2017 in Kraft getreten.

Gem. § 8 Satz 2 dieser Verordnung tritt die „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun (V. Teil)“ vom 12.09.1984 mit Inkrafttreten der Verordnung vom 30.10.2017 am 11.11.2017 außer Kraft, soweit es sich um die Festsetzung im Bereich der Flusskilometer 22,65 bis 28,8 handelt. Dieser Bereich betrifft auch den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Danach liegt der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun.

Im Rahmen der Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat Traunreut in seiner Sitzung vom 16.11.2017 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Daxerau erneut behandelt und dabei den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beschluss des Stadtrats der Stadt Traunstein vom 28.09.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat lehnt nach wie vor die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein für den Bereich des Tenniscenters Martha Vogl ab.

Trotz der einsehbaren Gutachten befürchtet die Stadt Traunreut, dass durch die, gemäß dem inzwischen vorliegenden Bebauungsplanentwurfs, geplante massive Bebauung mit 13 Gebäuden negative Auswirkungen auf die Oberflächen- und Grundwassersituation entstehen, welche als Folge im Hochwasserfall auch Auswirkungen auf die Unterlieger im Bereich der Stadt Traunreut haben können.

Soweit der Stadtrat der Stadt Traunstein in seiner Sitzung vom 28.09.2017 die Auffassung vertreten hat, dass nach den vorliegenden Gutachten die Planung keine negativen Auswirkungen auf die unmittelbaren Anlieger habe und deshalb erst recht nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger im Gebiet der Stadt Traunreut ausscheiden, vermag sich der Stadtrat der Stadt Traunreut dieser Schlussfolgerung nicht anzuschließen, da sie nicht zwingend ist. Wenn verstärkt anfallendes Hochwasser durch die beabsichtigte Bebauung von der Traun im Bereich der unmittelbaren Angrenzer noch ohne nachteilige Auswirkungen auf diese aufgenommen werden kann, muss dies nicht für den weiter flussabwärts gelegenen Teil der Traun im Bereich der Stadt Traunreut aufgrund der dortigen Gegebenheiten gelten.“

Der Stadtrat Traunstein hat in seiner Sitzung vom 21.03.2018 über den o. a. Beschluss der Stadt Traunreut wie folgt entschieden:

„Die Grundstückseigentümerin hat die Auswirkungen der Planung auf die Oberflächen-, Grundwasser und Hochwassersituation sachverständig untersuchen lassen. Der Stadt liegen dazu die von der Dipl.-Ing. Bernd Gebauer Ingenieur



GmbH erstellten Untersuchungen „Geotechnische Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse“ vom 14.11.2016, die „Geotechnische Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse 1. Folgebericht“ vom 10.11.2017, die „Fortschreibung Stellungnahme Grundwasser“ vom 10.11.2017 und das vom aquasoli Ingenieurbüro erstellte hydrotechnische Gutachten „Allgemeines Wohngebiet Bauleitplanverfahren Daxerau Flurnummern 524, 525/1 Gemarkung Hochberg Stadt Traunstein“ vom 30.01.2018 vor; die Untersuchungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Das geplante Baugebiet liegt nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun. Durch eine Bebauung des Plangebiets wird das Wasserrückhaltevolumen der Traun im Bereich Daxerau für ein HQ₁₀₀ nicht beeinflusst. Die Planung beeinflusst nicht das Fließverhalten und die Fließgeschwindigkeiten der Traun. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den Regeln der Technik unter Einhaltung der DWA-Vorschriften. Die Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober-, Unter- und Seitenanlieger. Dies gilt auch für die Flächen im Gebiet der Stadt Traunreut.“

Mit Schreiben vom 12.04.2018 der Stadt Traunstein wird die Stadt Traunreut wiederum am 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein (Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Daxerau) beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Traunstein vom 21.03.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Trotz der Inkraftsetzung der neuen „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung)“ am 11.11.2017 durch das Landratsamt Traunstein und dem damit verbundenen Herausfall des Geltungsbereichs der gegenständlichen 4. Flächennutzungsplanänderung aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun, befürchtet die Stadt Traunreut nach wie vor Nachteile für die Unterlieger in ihrem Stadtgebiet und lehnt deshalb die vorliegende 4. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Tenniscenters Martha Vogl weiterhin ab.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Traunstein vom 21.03.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Trotz der Inkraftsetzung der neuen „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung)“ am 11.11.2017 durch das Landratsamt Traunstein und dem damit verbundenen Herausfall des Geltungsbereichs der gegenständlichen 4. Flächennut-



zungsplanänderung aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun, befürchtet die Stadt Traunreut nach wie vor Nachteile für die Unterlieger in ihrem Stadtgebiet und lehnt deshalb die vorliegende 4. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Tenniscenters Martha Vogl weiterhin ab.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Traunstein vom 21.03.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Trotz der Inkraftsetzung der neuen „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung)“ am 11.11.2017 durch das Landratsamt Traunstein und dem damit verbundenen Herausfall des Geltungsbereichs der gegenständlichen 4. Flächennutzungsplanänderung aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun, befürchtet die Stadt Traunreut nach wie vor Nachteile für die Unterlieger in ihrem Stadtgebiet und lehnt deshalb die vorliegende 4. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Tenniscenters Martha Vogl weiterhin ab.

6. **Neubau der Grundschule Nord; Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Planungswettbewerbs**

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 27.07.2017 - Vorstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung - sowie am 20.11.2017 - Beschluss zum Neubau der Grundschule unter Bezugnahme des Schreibens der Regierung von Oberbayern – sich für den Neubau der Grundschule Nord sowie der dazu gehörigen Sporthalle und der Freisportanlagen ausgesprochen.

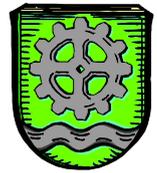
Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,-- € sind für das Jahr 2018 bereitgestellt.

Eine direkte Beauftragung an ein Architekturbüro ist bei dieser Baumaßnahme vergaberechtlich grundsätzlich **nicht** möglich.

Als nächster Schritt ist die Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Beauftragung der Architektenleistungen erforderlich. Hierzu hat am 20.04.2018 ein Gespräch in der Bayerischen Architektenkammer stattgefunden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die geplanten Planungsleistungen gemäß Vergabeordnung (VgV) ausschreibungspflichtig sind. Von der Beratungsstelle wird folgendes Vorgehen zur Erlangung der bestmöglichen Lösung empfohlen:

- Durchführung eines „**Nicht offenen Wettbewerbs**“ gemäß § 3 RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) in **zwei Stufen**



1. Stufe: Durchführung eines europaweiten Auswahlverfahrens mit festgelegten Kriterien und durch direkte Zuladung (Gesetzte Teilnehmer)
2. Stufe: Durchführung eines Planungswettbewerbs für einen ausgewählten Teilnehmerkreis gemäß RPW

Der Vorteil dieses Verfahrens ist die Eingrenzung der Teilnehmeranzahl und die Einreichung von Lösungsvorschlägen einschl. Kostenschätzungen. Die Auswahl der Büros erfolgt auf der Grundlage von vorher in der Auslobung bekanntgemachten Auswahl- und Eignungskriterien.

Alternativ kann auch ein VgV-Verfahren ohne Lösungsansätze oder ein „Offener Wettbewerb“ gemäß § 2 RPW durchgeführt werden. Der Nachteil bei diesen Varianten ist zum einen, dass keine Lösungsansätze vorgelegt werden oder zum anderen, dass nicht abschätzbar viele Lösungen eingereicht werden.

Bei allen Vorgehensweisen ist die Betreuung durch ein erfahrenes Büro für Wettbewerbswesen, das nicht am eigentlichen Planungswettbewerb teilnimmt, erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt für den Neubau der Grundschule Nord die Durchführung eines „**Nicht offenen Wettbewerbs**“ gemäß § 3 RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) in **zwei Stufen**.
2. Zur Durchführung des Wettbewerbsverfahrens ist ein geeignetes Betreuungsbüro zu beauftragen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

1. Der Stadtrat beschließt für den Neubau der Grundschule Nord die Durchführung eines „**Nicht offenen Wettbewerbs**“ gemäß § 3 RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) in **zwei Stufen**.
2. Zur Durchführung des Wettbewerbsverfahrens ist ein geeignetes Betreuungsbüro zu beauftragen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Der Stadtrat beschließt für den Neubau der Grundschule Nord die Durchführung eines „**Nicht offenen Wettbewerbs**“ gemäß § 3 RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) in **zwei Stufen**.
2. Zur Durchführung des Wettbewerbsverfahrens ist ein geeignetes Betreuungsbüro zu beauftragen.

7. **Ausbau der Kolpingstraße in Traunreut; Vorstellung der Entwurfsplanung einschl. Kostenberechnung sowie Genehmigung zusätzlicher Haushaltsausgabemittel**

Billigung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung:

Der Stadtrat hat für den Ausbau der Kolpingstraße in Traunreut Haushaltsmittel in Höhe von 200.000,-- € für das Jahr 2018 beschlossen.

Im Zuge der Erschließung des neuen Wohnbaugebiets „Stocket“ sowie der neuen „KITA Kolpingstraße“ wird durch die Stadtwerke Traunreut eine Fernwärmeleitung in der Kolpingstraße neu verlegt. Die Ausführung dieser Bauarbeiten ist für den Zeitraum Anfang Juni bis Ende Juli 2018 geplant. Im Zuge dessen soll auch die Kolpingstraße als Erschließungsstraße im Jahr 2018 ausgebaut werden.

Herr Stadtbaumeister Gättschmann stellte den Entwurf einschl. der Kostenberechnung vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung zum Ausbau der Kolpingstraße einschl. der in der heutigen Sitzung vorgestellten Kostenberechnung (Ko.Gr. 200 bis 700) in Höhe von rund 750.000,-- € brutto.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
8	2	

Der Stadtrat billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung zum Ausbau der Kolpingstraße einschl. der in der heutigen Sitzung vorgestellten Kostenberechnung (Ko.Gr. 200 bis 700) in Höhe von rund 750.000,-- € brutto.

für	gegen	Beschluss:
24	3	

Der Stadtrat billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung zum Ausbau der Kolpingstraße einschl. der in der heutigen Sitzung vorgestellten Kostenberechnung (Ko.Gr. 200 bis 700) in Höhe von rund 750.000,-- € brutto.

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zusätzlichen Haushaltsausgabemittel in Höhe von 550.000,-- € werden gebilligt und im Nachtragshaushalt 2018 eingestellt.



für 8	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die zusätzlichen Haushaltsausgabemittel in Höhe von 550.000,-- € werden gebilligt und im Nachtragshaushalt 2018 eingestellt.

für 26	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zusätzlichen Haushaltsausgabemittel in Höhe von 550.000,-- € werden gebilligt und im Nachtragshaushalt 2018 eingestellt.

8. Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Traunreut zum 31.12.2018

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München wird beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadtwerke Traunreut durchzuführen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

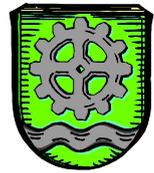
Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München wird beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadtwerke Traunreut durchzuführen.

9. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- **Wärmeverbund Sankt Georgen:
Auftragsvergabe für die Ingenieurleistungen der Technischen Ausrüstung gemäß Teil 4 Fachplanung Abschnitt 2 §§ 53 ff. HOAI 2013**

Beschluss:

Die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung für die Errichtung eines Wärmeverbunds Sankt Georgen wird gemäß Teil 4 Fach-



planung Abschnitt 2 § 53 HOAI 2013 an das Ing.-Büro Landgraf, Bad Aibling vergeben. Auftragsgrundlage ist das Honorarangebot vom 14.02.2018.

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Honorarvertrag auszuarbeiten und mit dem Büro abzuschließen.

- **Neubau Kindertagesstätte in der Kolpingstraße;
Vergabe von weiteren Planungsleistungen**
- ***Auftragsvergabe der Architektenleistungen (Leistungsphasen 5 bis 9) gemäß HOAI 2013 Teil 3 Objektplanung §§ 33ff.***

Beschluss:

Die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Objektplanung für die Leistungsphasen 5 (Ausführungsplanung) bis 9 (Objektbetreuung) gemäß § 33 ff. HOAI 2013 wird an die ARGE DITZ & DIESSBACHER-BABL, Zwieselstr. 4, 83329 Waging am See, vergeben.

Auftragsgrundlage ist das Honorarangebot vom 23.03.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Honorarvertrag auszuarbeiten und abzuschließen.

- ***Auftragsvergabe der Leistungen der Freianlagenplanung gemäß HOAI 2013 Teil 3 Objektplanung §§39 ff.***

Beschluss:

Die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen Abschnitt 2 Freianlagen § 39 ff. HOAI 2013, sowie Abschnitt 4 Verkehrsanlagen § 45 ff. HOAI 2013 für die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) bis 9 (Objektbetreuung) wird an das Büro hell landschaftsarchitektur, Am Bründl 17, 83208 Prien am Chiemsee, vergeben.

Auftragsgrundlage ist das Honorarangebot vom 27.03.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Honorarvertrag auszuarbeiten und abzuschließen.

10. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

Es wurden keine Nachtragsangebote vorgelegt.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer verlässt die Sitzung um 16:45 Uhr.
Herr Stadtrat Bauregger erscheint um 16:50 Uhr zur Sitzung.

11. Beschluss des Stadtrats vom 26.04.2018 (Tagesordnungspunkt 12) zum Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. vom 28.03.2018 bzw. vom 25.04.2018 – Betreff: „Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“; Einleitung des Verfahrens nach Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO)

Die Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. beantragte mit Schreiben vom 28.03.2018 bzw. vom 25.04.2018 die „Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“. Mit der Beschlussvorlage gab die Stadtverwaltung, ergänzt um eine entsprechende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, dem Stadtrat zur Kenntnis, dass ein Beschluss im Sinne des Antrags der BL-Stadtratsfraktion wohl rechtswidrig sei. Der Stadtrat stimmte trotzdem mit Beschluss vom 26.04.2018 dem Antrag der BL-Stadtratsfraktion zu. Bezüglich der weiteren Sachverhaltsdarstellung wird auf die Niederschrift zur Sitzung des Stadtrats vom 26.04.2018 verwiesen.

Erklärung des ersten Bürgermeisters dazu:

„Ich bin der Überzeugung, dass der Stadtratsbeschluss zu Tagesordnungspunkt 12 der Stadtratssitzung vom 26.04.2018 rechtswidrig ist. Diese Feststellung beruht auf den dem Stadtrat bekannten Stellungnahmen des Landratsamtes Traunstein und der Stadtverwaltung Traunreut. Ich habe mich inzwischen nochmals persönlich vom Landratsamt beraten lassen, mit keinem neuen Ergebnis.

Einerseits bin ich in diesem Fall verpflichtet, das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 BayGO einzuleiten. Dementsprechend beanstandete ich den o.g. Beschluss und ordne die Aussetzung der Vollziehung an. Dem Stadtrat ist Gelegenheit zu geben, den strittigen Beschluss vom 26.04.2018 aufzuheben. Lehnt der Stadtrat die Aufhebung des Beschlusses ab, so muss ich die Angelegenheit unter Aufrechterhaltung der Aussetzung des Vollzugs dem Landratsamt Traunstein zur Entscheidung zuleiten.

Andererseits möchte ich gerne die durchaus emotional geführte Diskussion zu diesem Thema versachlichen und biete dem Stadtrat an, ein Vorortseminar der Bayerischen Akademie für Verwaltungs-Management GmbH zum Kommunalrecht mit dem Schwerpunktthema „Aufgaben und Zusammenwirken der gemeindlichen Organe“ (auch möglich als gemeinsame Klausur des Stadtrats und Vertretern der Stadtverwaltung mit Moderator/in der Akademie) zu organisieren. Ein Angebot der Akademie liegt bereits vor.

Ich schlage vor, zunächst über die Durchführung des Seminars abzustimmen. Sollte sich der Stadtrat für das Seminar aussprechen, bleibt es zwar bei der Aussetzung des Vollzugs des strittigen Stadtratsbeschlusses, die Abstimmung über die Aufhebung des Beschlusses sollte dann aber erst nach der Abhaltung des Seminars erfolgen.“

Mehrere Redner kritisierten das Vorgehen des ersten Bürgermeisters. Herr Stadtrat Josef Winkler forderte den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids nach vorheriger Anhörung durch das Landratsamt.

Beschlussvorschlag des ersten Bürgermeisters:

Der Stadtrat stimmt für die Durchführung eines Kommunalrechtsseminars. Dabei sollen insbesondere die Aufgaben und das Zusammenwirken der gemeindlichen Organe besprochen und diskutiert werden.

Der o.g. Beschlussvorschlag des ersten Bürgermeisters wurde mit 7:20 Stimmen abgelehnt.

Beschlussvorschlag des ersten Bürgermeisters:

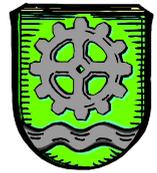
Die Abstimmung über die Aufhebung des strittigen Stadtratsbeschlusses vom 26.04.2018 wird bis zu der auf das Seminar folgenden Stadtratssitzung vertagt.

Die Abstimmung über die Vertagung hatte sich mit der Ablehnung der Durchführung eines Seminars erledigt.

Der erste Bürgermeister versuchte daraufhin mit einer Präsentation (siehe Anlage) die Folgen des Beschlusses vom 26.04.2018 aus seiner Sicht zu erklären und ließ anschließend über seinen folgenden

Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Beschluss des Stadtrats vom 26.04.2018 (Tagesordnungspunkt 12 der Sitzung) zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend dem Antrag der BL-Stadtratsfraktion vom 28.03.2018 bzw. 25.04.2018 wird aufgehoben.



Mit 7:20 Stimmen wurde der Vorschlag des ersten Bürgermeisters, den strittigen Stadtratsbeschluss vom 26.04.2018 aufzuheben, abgelehnt.

Die Entscheidung des Landratsamtes gemäß Art. 59 Abs. 2 BayGO ist somit herbeizuführen.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 11 (Seite 356)

Präsentation Referentenarbeit

Stadt

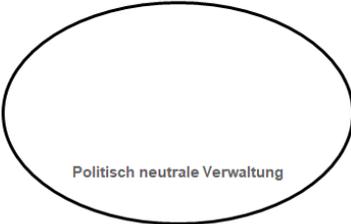
Traunreut

**Welches Verhältnis hat die
Verwaltung zum Stadtrat, bzw.
deren Referenten**

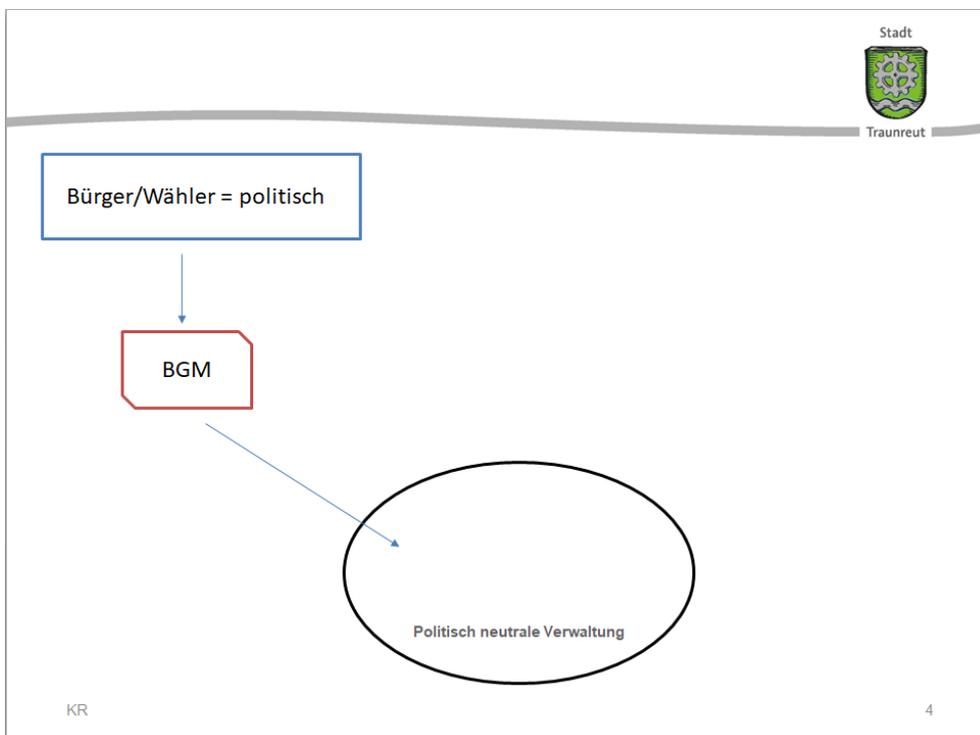
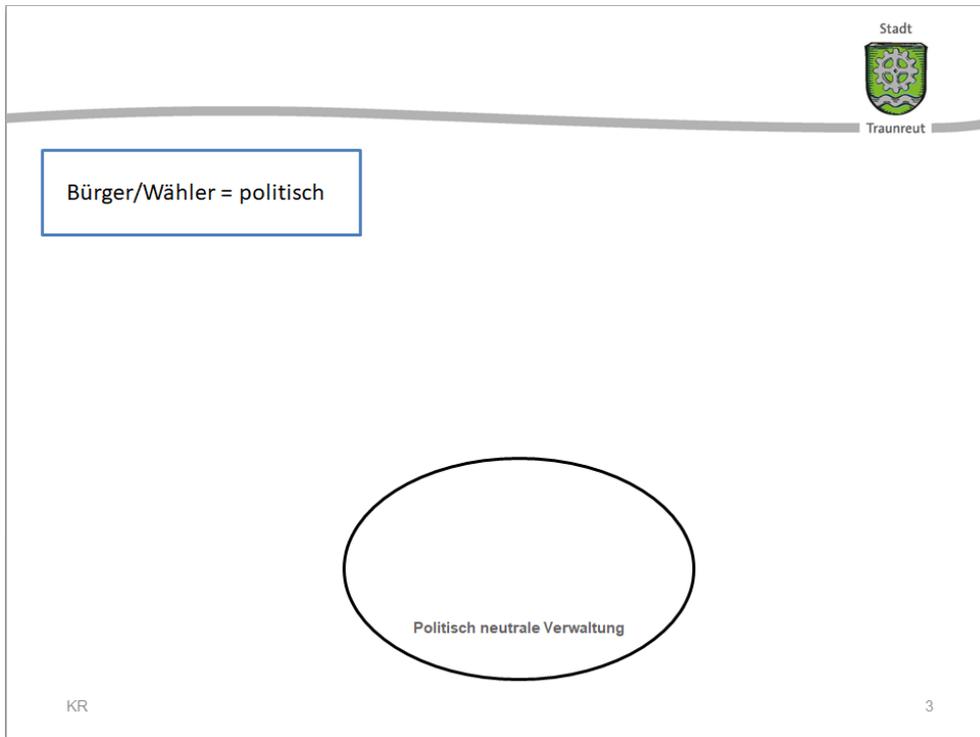
KR 1

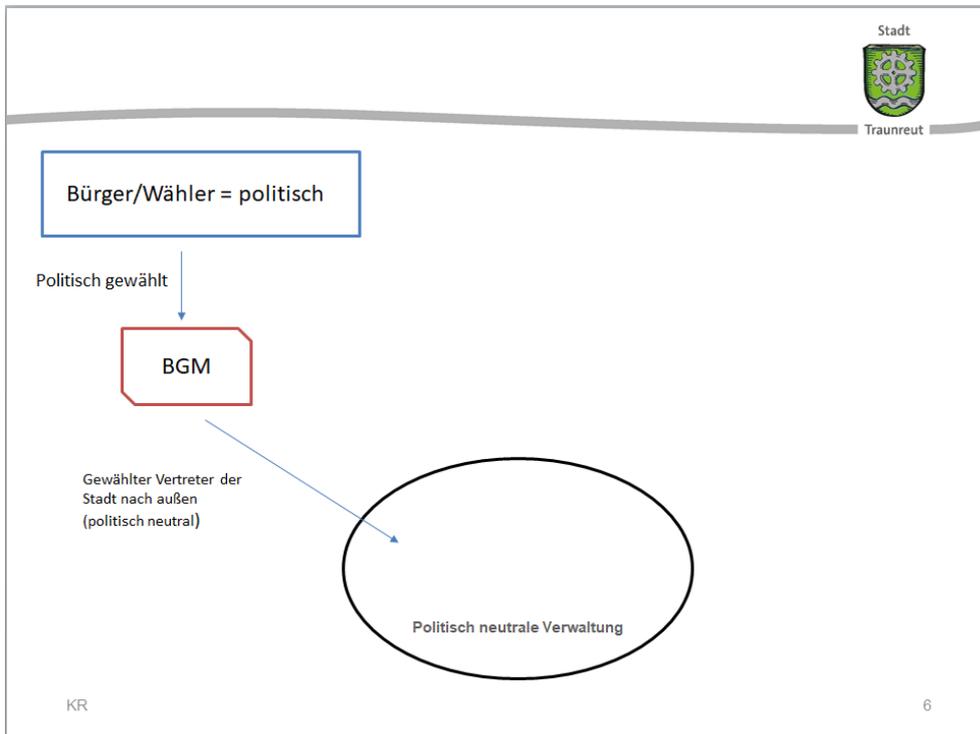
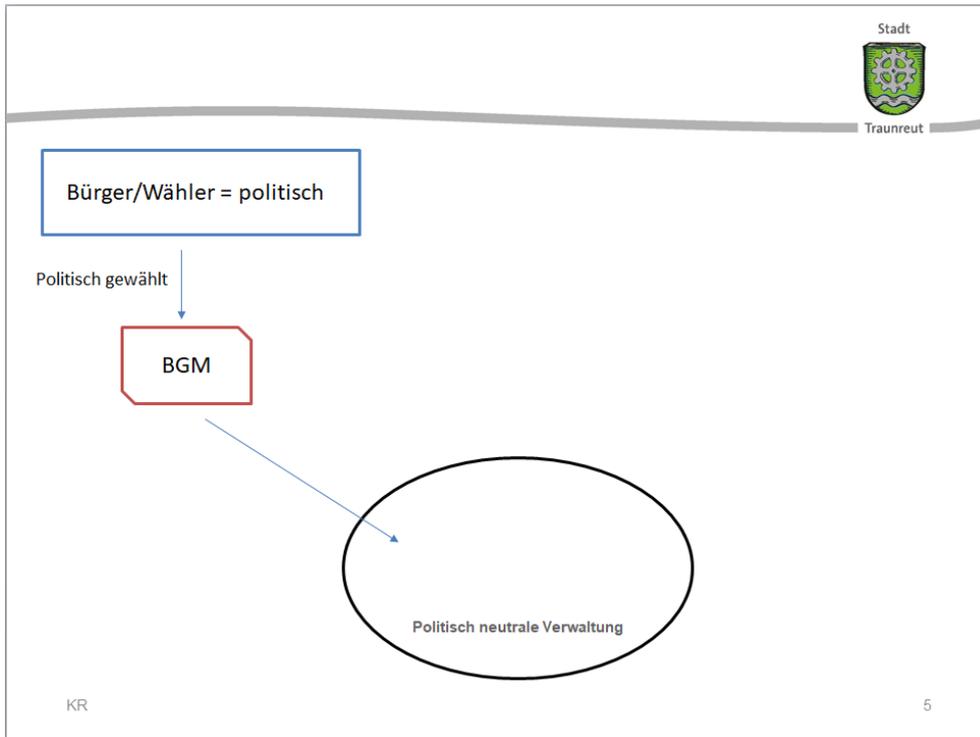
Stadt

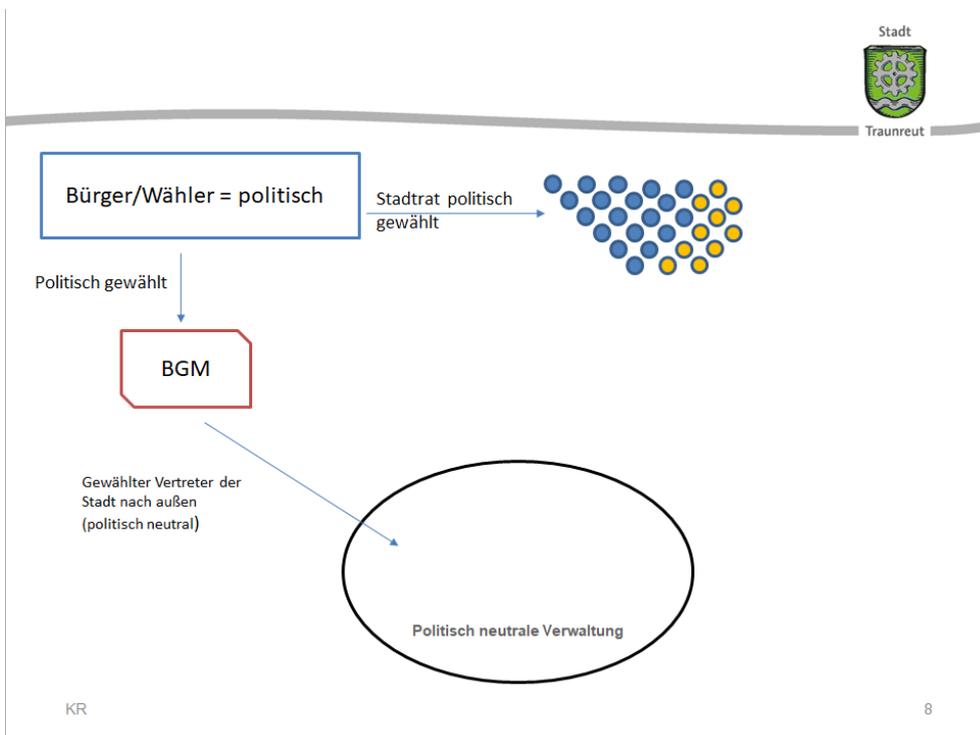
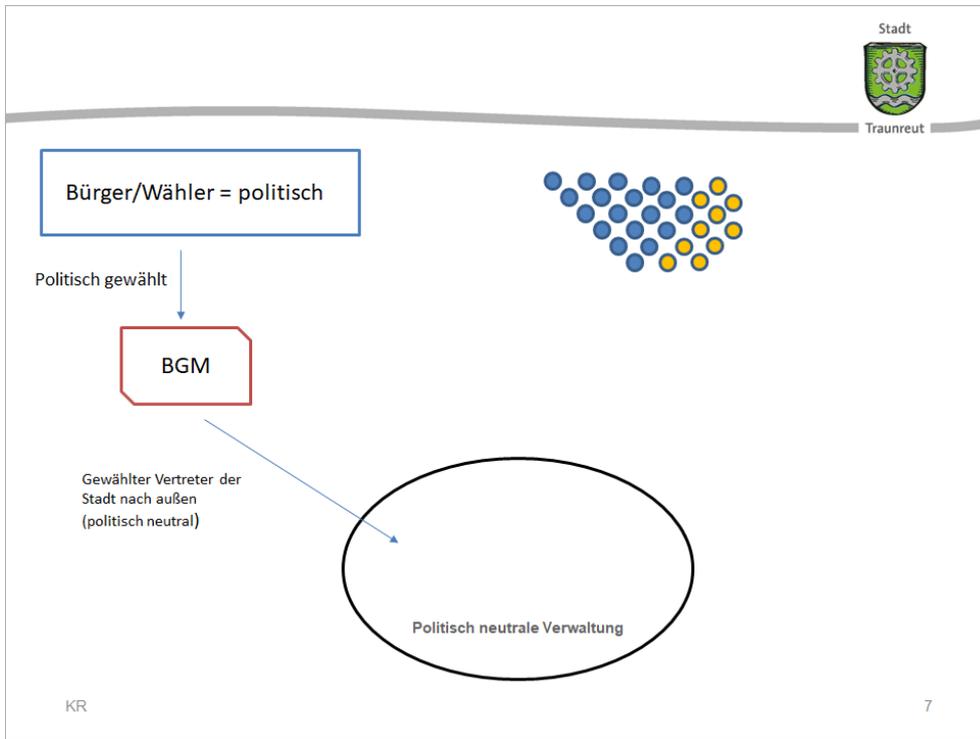
Traunreut

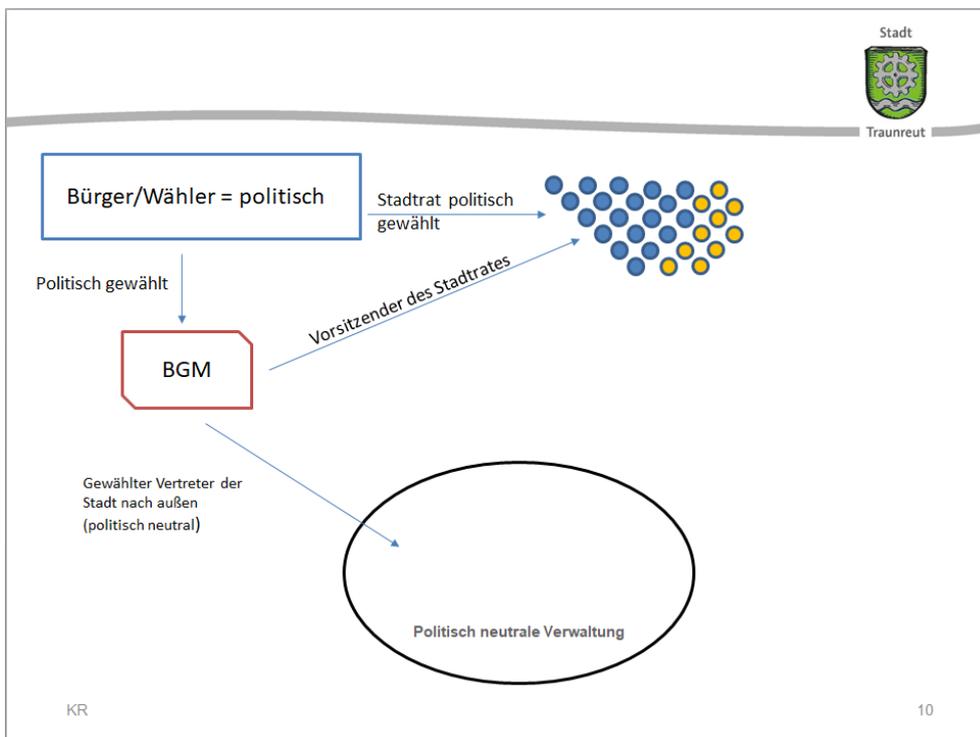
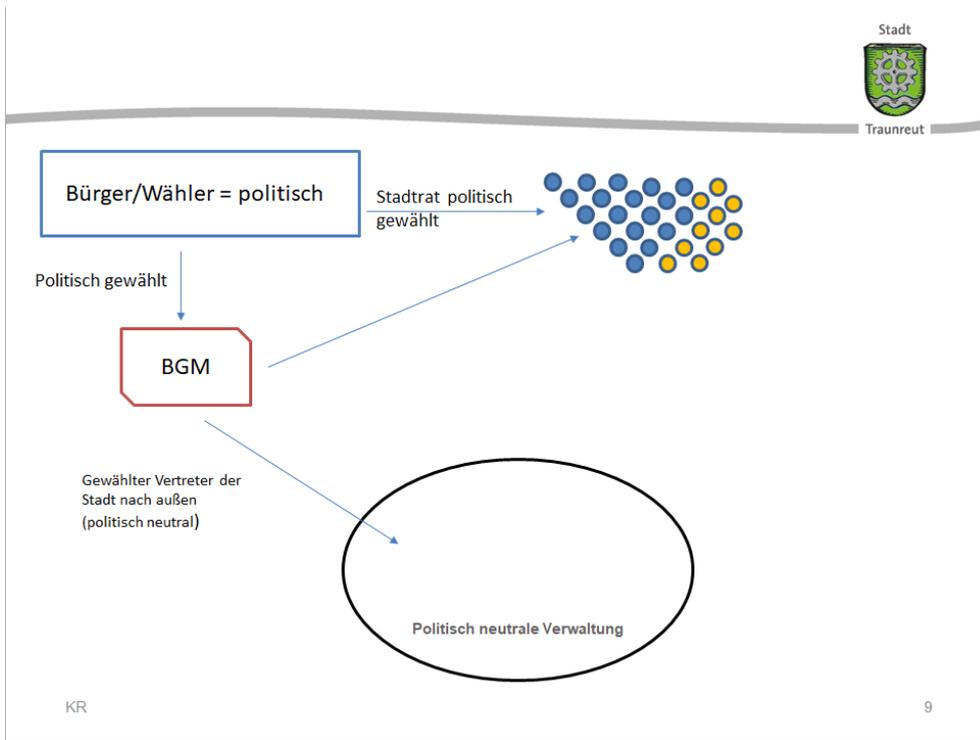

Politisch neutrale Verwaltung

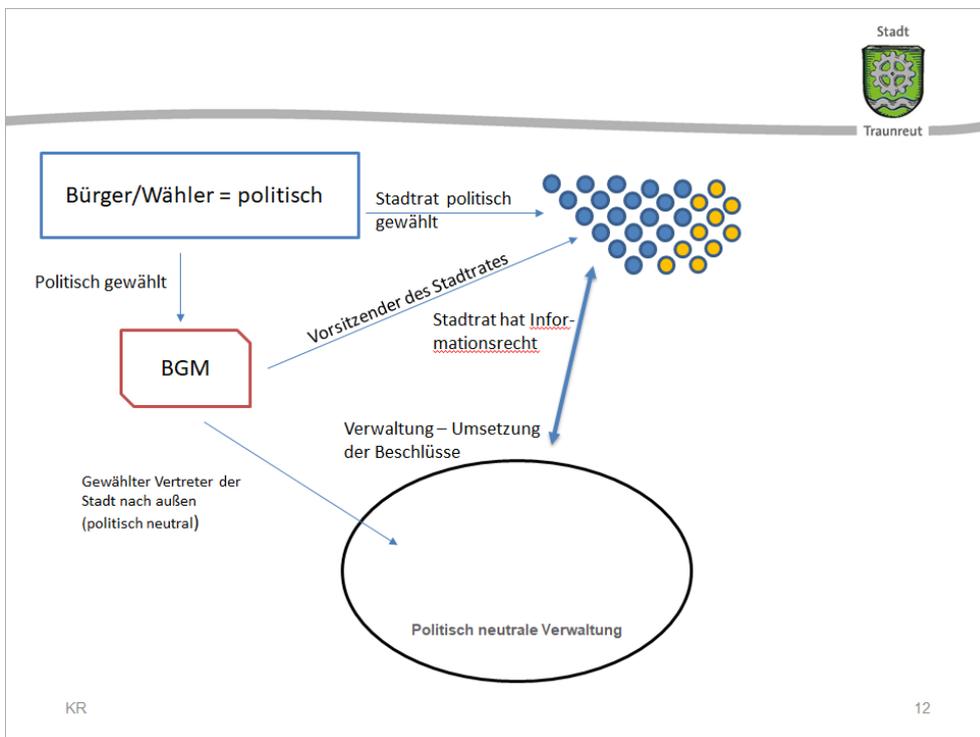
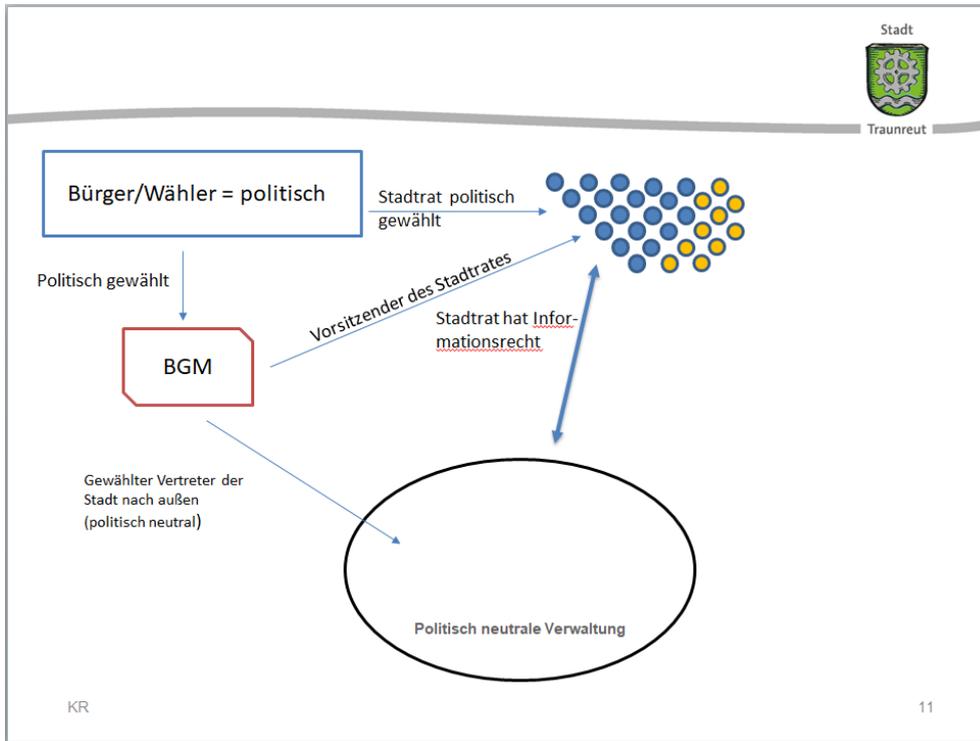
KR 2

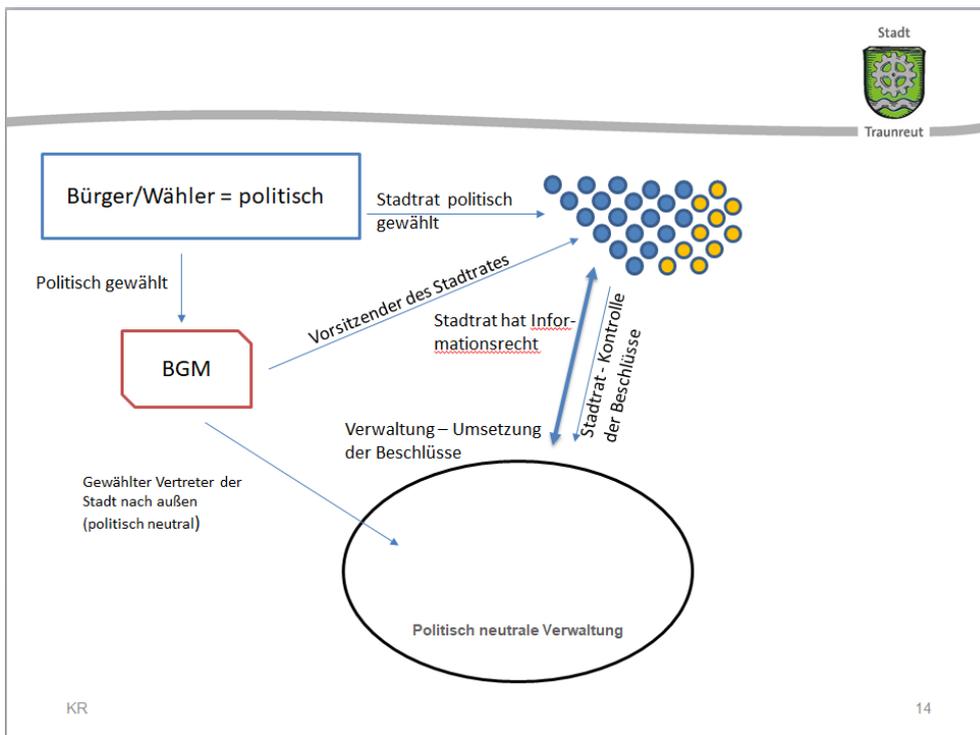
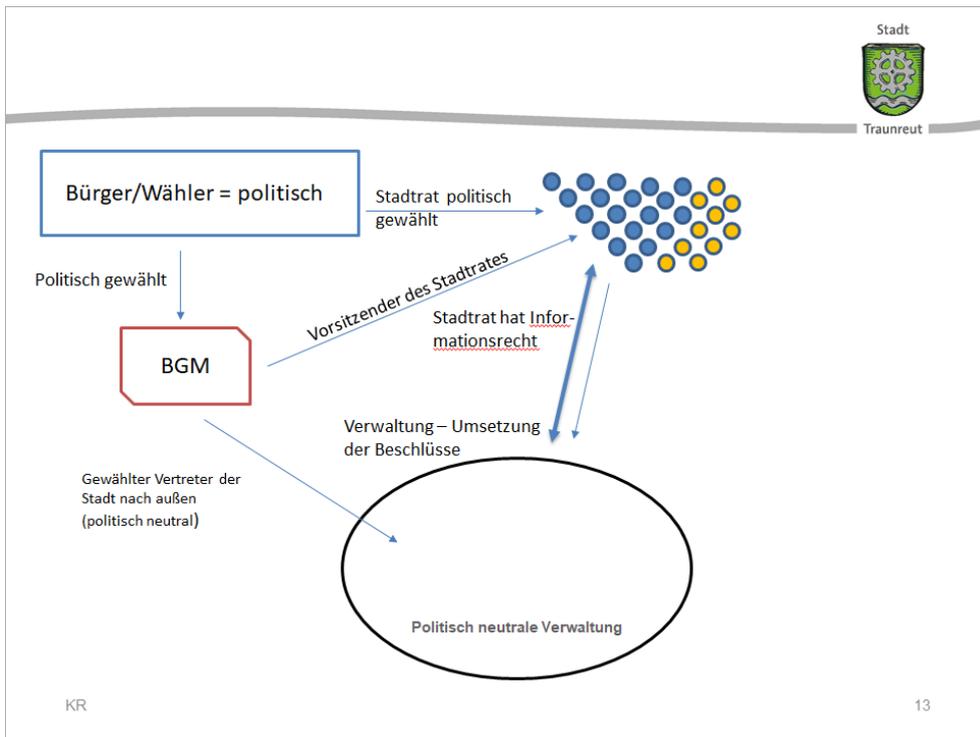


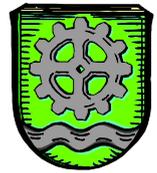












Das ist die Aufgabenzuordnung des Stadtrates und der Verwaltung

Der Stadtrat soll als politisches Gremium das „Was“, d.h. die strategischen Ziele vorgeben, die Verwaltung ist zuständig für das „Wie“ der Ausführung

KR

15



Antrag der BL vom 28.03.2018 zur Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut

„Soweit sich Besprechungen im Rathaus und an anderen Orten sowie Ortsterminen auf Sachverhalte beziehen, die in den Aufgabenbereich eines derartigen Mitgliedes fallen, ist mittels Einladung und Darstellung des Besprechungsinhaltes in Textform Gelegenheit zu geben, hieran teilzunehmen.“

KR

16

Stadt

Traunreut

Bei einer Umsetzung und einem Beschluss dieses Antrages hätte es zur Folge, dass

KR 17

